

### **XXX. Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 2a wird der Wortlaut "Verbraucherpreisindex 1986" durch den Wortlaut "Verbraucherpreisindex 1996" und der Wortlaut "1. Jänner 1997" durch den Wortlaut "für den Monat Jänner 1997 verlaublichen Verbraucherpreisindex 1996" ersetzt.*

2. *Dem § 1 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Für Pensionszusagen an öffentlich-rechtliche Bedienstete ist das PKG mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle des Arbeitnehmers tritt der Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit. a sublit. dd;
2. an die Stelle des Arbeitgebers tritt die Gebietskörperschaft, mit der das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht;
3. an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt die Auflösung des Dienstverhältnisses;
4. in § 15 Abs. 3a tritt an die Stelle des Begriffes "Arbeitsverhältnis" der Begriff "Dienstverhältnis";
5. in § 21 Abs. 8 und § 30a Abs. 2 geht das Informationsrecht des Betriebsrats auf die Personalvertretung über."

3. *In § 5 Z 1 lit. a sublit. cc wird das Wort "oder" angefügt.*

4. *In § 5 Z 1 lit. a wird folgende sublit. dd eingefügt:*

"dd) eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, für das die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des BPG gesetzlich normiert ist"

5. *Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:*

"§ 19a. Die Gebietskrankenkassen sind verpflichtet, die Todesmeldungen gemäß § 360 Abs. 5 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an die Pensionskassen weiterzuleiten."

6. *In § 20 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:*

"9. die Verzinsung der Gewinnrückstellung und die Zuteilung der Gewinnrückstellung an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten."

7. *Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

"(5) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik Mindest- und Höchstgrenzen sowie Kriterien für die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten durch Verordnung festzusetzen. Bei Erlassung dieser Verordnung hat er

1. auf das Erfordernis einer ausreichenden Dotierung dieser Rückstellung, durch die eine kostenfreie Auszahlung der Leistungen gewährleistet sein wird,
2. auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und
3. auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

Bedacht zu nehmen."

8. *Die Überschrift vor § 24 lautet:*

**"Schwankungsrückstellung, Gewinnrückstellung - allgemeine Bestimmungen"**

9. *§ 24 Abs. 1 erster Satz lautet:*

"Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis ist in jeder Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine Schwankungsrückstellung sowie eine Gewinnrückstellung zu bilden."

10. *Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Die Gewinnrückstellung ist für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten individuell zu führen."

11. Die Überschrift vor § 24a lautet:

**"Aufbau der Schwankungsrückstellung und Gewinnrückstellung"**

12. § 24a Abs. 5 erster Satz lautet:

"Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5), so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen."

13. § 24a Abs. 6 erster Satz lautet:

"Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Sollwert, so sind 10 vH der Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen."

14. § 24 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Abweichend von Z 1 kann bei unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers und globaler Führung der Schwankungsrückstellung für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers auch für Anwartschaftsberechtigte Z 2 angewendet werden."

15. Dem § 24a wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die in einem Geschäftsjahr dotierte Gewinnrückstellung ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des nächsten Geschäftsjahres entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan auszuschütten."

16. In § 25 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge "Wertpapiere über Optionsrechte" ein Beistrich und das Wort "Indezertifikate" eingefügt.

17. In § 25 Abs. 2 Z 2 wird der Wert "40 vH" durch "35 vH" ersetzt.

18. In § 25 Abs. 2 Z 3 wird der Wert "40 vH" durch "50 vH" ersetzt.

19. In § 25 Abs. 2 Z 5 wird der Wert "45 vH" durch "50 vH" und der Wert "25 vH" durch "30 vH" ersetzt.

20. Nach § 25 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

"6a. bei Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c ist eine Überschreitung der in Z 6 normierten Grenze bis zu einem Monat zulässig, wenn die veranlagten Gelder aus substanziellen Zuflüssen in eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder aus Zuflüssen im Rahmen einer Neugründung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft stammen;"

21. In § 25 Abs. 2 Z 7 wird der Wert "4 vH" durch "5 vH" ersetzt.

22. § 25 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. Abs. 3 Z 1

- a) derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, bis zu 10 vH des Fondsvermögens enthalten und
- b) Anteile an anderen Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Z 9 InvFG 1993 bis zu 5 vH des Fondsvermögens enthalten;"

23. Im § 51 werden folgende Abs. 1f bis 1h eingefügt:

"(1f) § 1 Abs. 2a, § 1 Abs. 8 und § 5 Z 1 lit. a sublit. cc und dd dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(1g) § 19a, § 20 Abs. 5, § 24a Abs. 7, § 25 Abs. 1 Z 2, § 25 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 6a und 7 und § 25 Abs. 5 Z 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

(1h) § 20 Abs. 2 Z 8 und 9, die Überschrift des § 24, § 24 Abs. 1 und 2a, die Überschrift des § 24a sowie § 24a Abs. 5, 6 und 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

## Vorblatt

### **Problem:**

Dem Bund sowie den Gebietskörperschaften ist es zwar möglich, für die von ihnen beschäftigten Vertragsbediensteten eine Pensionskassenlösung einzurichten, aber nicht für jene Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Im technischen Bereich haben die Erfahrungen des letzten Jahres einige Probleme in den Bereichen Veranlagung, Gewinnzuweisung sowie bei der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten aufgezeigt.

### **Ziel:**

Ermöglichung des Zuganges sämtlicher beim Bund oder bei Gebietskörperschaften beschäftigten Bediensteten zu einer Pensionskassenlösung.

Die technischen Probleme sollen durch weitere Liberalisierung der Veranlagungsvorschriften, durch Bildung einer Gewinnrückstellung sowie durch eine Verordnungsermächtigung gelöst werden.

### **Problemlösung:**

Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Pensionskassengesetz.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Eine Ausweitung der kapitalgedeckten Altersvorsorge hat prinzipiell, aber kaum vorweg zu quantifizierende positive Auswirkungen durch Bereitstellung von zusätzlichem Investitionskapital.

### **finanzielle Auswirkungen:**

Eine Erhöhung der Aufsichtskosten über die Pensionskassen, die ausschließlich vom Bund zu tragen sind, ist durch die angestrebte Novellierung allein nicht zu erwarten. Bei einer erhebliche Ausweitung des Pensionskassengeschäftes insgesamt ist aber auch mit einer Aufwandssteigerung bei der Pensionskassenaufsicht zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen, die eine Änderung des Pensionsrechtes für öffentlich-rechtliche Bedienstete bewirkt, können nicht im Zuge dieser Gesetzesänderung, sondern nur bei konkreter legislatischer Umsetzung im Bereich des Bundes bzw. der jeweiligen Gebietskörperschaft erhoben werden. Die vorliegende Novelle allein hat jedenfalls noch keine finanziellen Auswirkungen.

### **EU-Konformität:**

Ist gegeben, es bestehen im vorliegenden Regelungsbereich keine EU-rechtlichen Vorgaben.

### **Alternativen:**

Beim vorgegebenen Ziel keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Dem Bund sowie den Gebietskörperschaften war es bereits bisher möglich, für die von ihnen beschäftigten Vertragsbediensteten eine Pensionskassenlösung einzurichten, aber nicht für jene Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Mit der vorliegenden Novellierung der Pensionskassengesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, auch jene Personen in eine Pensionskassenlösung einzubeziehen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder einer Gebietskörperschaft stehen. Unabhängig davon ist aber vom Bund oder von der jeweiligen Gebietskörperschaft jedenfalls noch eine gesetzliche Regelung für den Beitritt in eine Pensionskasse sowie die Anwendung des Betriebspensionsgesetzes vorzusehen.

Mit einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten wird den Änderungen im Steuerreformgesetz 2000 Rechnung getragen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis bei den Pensionskassen soll die Zuweisung der Überschusses aus der Auflösung der Schwankungsrückstellung an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht mehr im Laufe des Geschäftsjahres rückwirkend zum 1. Jänner sondern erst zum 1. Jänner des Folgejahres erfolgen.

Entsprechend den Renditeentwicklungen auf den Kapitalmärkten im letzten Jahr sollen die Veranlagungsvorschriften geringfügig liberalisiert und damit eine Ausweitung der Aktienveranlagung ermöglicht werden.

Mit den übrigen, in der Novelle enthaltenen Änderungen des Pensionskassengesetzes werden in der Aufsichtspraxis aufgetretene Probleme gelöst.

### Besonderer Teil

#### zu Z 1 (§ 1 Abs. 2a)

Der Verbraucherpreisindex wird jeweils für einen Monat veröffentlicht. Es ist daher in Sinne der Rechtssicherheit der Vergleich nicht auf den 1. Jänner 1997 sondern auf den für den Monat Jänner 1997 veröffentlichten Verbraucherpreisindex zu beziehen. Da von der Statistik Österreich ab 1997 ein neuer Verbraucherpreisindex mit Basis 1996 = 100 veröffentlicht wurde, der bei seinerzeitiger Verfassung der ggst. Bestimmung noch nicht verfügbar war, wird im Zuge dieser Änderung auf den aktuellen Index abgestellt.

#### zu Z 2 (§ 1 Abs. 8)

Im PKG werden die Begriffe Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitsverhältnis mehrfach verwendet. Die Zuordnung dieser Begriffe zu den für öffentlich-rechtliche Bedienstete anzuwendenden Synonyme wird mit einer Generalnorm hergestellt. In § 21 Abs. 2 sowie § 30a Abs. 2 wird der Betriebsrat ermächtigt, den Prüfbericht des Prüfaktuars bzw. des Abschlussprüfers für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu verlangen. Dieses Recht geht hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf die Personalvertretung über.

#### zu Z 3 und 4 (§ 5 Z 1 lit. a sublit. dd)

Der Begriff des Anwartschaftsberechtigten wird um öffentlich-rechtliche Bedienstete erweitert. Gemäß der Bundesverfassung fällt das Dienstrecht für öffentlich-rechtliche Bedienstete in die Kompetenz der jeweiligen Gebietskörperschaft. Daher kann der Geltungsbereich des BPG nicht unmittelbar auf alle öffentlich-rechtliche Bedienstete ausgeweitet werden. Da im PKG mehrfach auf Bestimmungen des BPG verwiesen wird und im Sinne einer Gleichbehandlung von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in einer Pensionskasse die Gültigkeit des BPG auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete von essenzieller Bedeutung ist, ist als Voraussetzung für den Beitritt zu einer Pensionskasse jedenfalls die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des BPG vorzusehen.

#### Zu Z 5 (§ 19a)

In den letzten Jahren sind Fälle aufgetreten, bei denen seitens einer Pensionskasse noch Leistungen erbracht wurden, obwohl der Leistungsberechtigte bereits verstorben war. Eine Rückforderung dieser Beträge gestaltet sich äußerst aufwendig und etwaige Vermögensausfälle gehen zu Lasten der anderen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der betroffenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Es wurde daher im Einvernehmen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger eine Informationsverpflichtung der Gebietskrankenkassen an die Pensionskassen vorgesehen.

**Zu Z 6 (§ 20 Abs. 2 Z 9)**

Die Auflösung der Schwankungsrückstellung ist im Zuge der Bilanzerstellung in eine Gewinnrückstellung einzustellen. Zum nächsten Bilanzstichtag ist die Gewinnrückstellung den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zuzuteilen. Die Verzinsung der Gewinnrückstellung, die Aufteilung der freiwerdenden Schwankungsrückstellung auf die individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führende Gewinnrückstellung sowie die Zuweisung dieser Gewinnrückstellung an den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist im Geschäftsplan zu regeln.

**zu Z 7 (§ 20 Abs. 5)**

Mit der Steuerreform 2000 wurde in § 16 KÖST die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuführungen zur geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten insoweit zugelassen, als deren Bildung im Pensionskassengesetz oder in dazu ergangenen Verordnungen und im Geschäftsplan der Pensionskasse vorgesehen ist. Im Hinblick darauf, dass einheitliche Rahmenbedingungen für die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten zweckmäßig wären, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kriterien für die Führung dieser Rückstellung mit Verordnung festzulegen. Als Kriterien kommen dabei beispielsweise Unter- und Obergrenzen für die Höhe der Rückstellung sowie versicherungsmathematische Parameter wie Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins in Betracht.

Da die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten entsprechend der Vorgaben der Verordnung im Geschäftsplan festzulegen ist und der Prüfvaktuar gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 die Einhaltung des Geschäftsplanes zu überprüfen hat, ist festzuhalten, dass dem Prüfvaktuar eine Prüfungskompetenz hinsichtlich dieser, in der "Pensionskasse-AG" geführten Rückstellung zukommt.

**Zu Z 8 bis 13 und 15 (§ 24 Abs. 1 und 2a, § 24a Abs. 5, 6 und 8))**

Da das Ausmaß der Auflösung der Schwankungsrückstellung erst im Zuge der Bilanzierung ermittelt werden kann, hat sich in der Praxis das Problem ergeben, dass die Pensionszahlungen in den ersten Monaten nur akontiert werden können und nach einigen Monaten eine Nachzahlung erforderlich ist. Auch die Zusendung der Kontonachricht an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die ja auch die Gewinnzuteilung enthalten muss, konnte erst nach Feststellung der Bilanz ausgefertigt werden. Es wird daher folgende Systemumstellung vorgenommen:

- Für das Geschäftsjahr 2001 werden die Anwartschaften und Leistungen um die Differenz zwischen Rechnungszins und rechnungsmäßigem Überschuss zuzüglich der Gewinnzuteilung aus der Bilanz zu 31. Dezember 2000 valorisiert.
- Für das Geschäftsjahr 2002 werden die Anwartschaften und Leistungen um die Differenz zwischen Rechnungszins und rechnungsmäßigem Überschuss valorisiert. Der Gewinn aus der Bilanz zum 31. Dezember 2001 wird in die Gewinnrückstellung eingestellt.
- Ab dem Geschäftsjahr 2003 werden die Anwartschaften und Leistungen um die Differenz zwischen Rechnungszins und rechnungsmäßigem Überschuss zuzüglich der Gewinnzuteilung aus der Bilanz des Vorjahres valorisiert. Der Gewinn aus der "aktuellen" Bilanz wird in die Gewinnrückstellung eingestellt.

Die Regelung dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung für die Pensionskassen und sollte andererseits durch die damit verbundene Kostenreduktion in der Folge zum Vorteil der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wirken. Eine Änderung (Verschlechterung) des Anspruches der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten tritt durch diese Regelung jedenfalls nicht ein.

Im Sinne einer Planbarkeit und auf Grund der notwendigen EDV-Umstellungen in den Pensionskassen ist eine entsprechend lange Übergangsfrist vorgesehen, die auch einer entsprechenden Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten durch die Pensionskassen dienen soll.

**zu Z 14 (§ 24a Abs. 7)**

Die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung für Anwartschaftsberechtigte konnte bisher nur in Anspruch genommen werden, wenn für ganze Veranlagungs- und Risikogemeinschaften eine unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers bestanden hat und die Schwankungsrückstellung global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geführt wurde. Nunmehr ist nur mehr ausschlaggebend, dass eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers besteht und die Schwankungsrückstellung global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geführt wird. In Sinne einer Gleichbehandlung kann daher diese Bestimmung auch für Anwartschaftsberechtigte jener Arbeitgeber, die eine Pensionskassenlösung für weniger als 1.000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte zugesagt haben und deren Zusage daher in

einer "allgemeinen" Veranlagungs- und Risikogemeinschaft geführt werden muss, in Anspruch genommen werden.

**Zu Z 16 (§ 25 Abs. 1 Z 2)**

Um ein kostengünstiges Indextracking zu ermöglichen, wurde der Veranlagungskatalog um Indexzertifikate erweitert. Diese Veranlagung ist in die für Aktien gültigen Veranlagungsgrenzen einzurechnen.

**Zu Z 17 bis 19 (§ 25 Abs. 2 Z 2, 3 und 5)**

Insbesondere im letzten Jahr hat die Situation auf den Kapitalmärkten gezeigt, dass die Volatilität weiter ansteigt und ein rasches Reagieren auf Veränderungen der Märkte erforderlich ist. Entsprechend dem Trend der letzten Jahre wurde auch bei Pensionsinvestmentfonds eine Mindestveranlagung von jeweils 30 vH in Aktien sowie Schuldverschreibungen vorgeschrieben. Es ist daher den Pensionsinvestmentfonds gestattet, bis zu 70 vH des Fondsvermögens in Aktien zu veranlagen. Im Sinne einer massvollen Annäherung der Pensionskassen an die Pensionsinvestmentfonds werden die Veranlagungsgrenzen geringfügig liberalisiert. Es ist nunmehr eine Mindestveranlagung in auf Euro lautende Schuldverschreibungen von 35 vH (statt 40 vH) vorgeschrieben. Die Höchstgrenze für Veranlagungen in Aktien wird auf 50 vH (statt 40 vH) erhöht. Veranlagungen in Fremdwährung sind nunmehr ebenfalls mit 50 vH (statt 45 vH) begrenzt, wobei für Fremdwährungsaktien die Grenze auf 30 vH (statt 25 vH) angehoben wird. Die Grenzen für Veranlagungen in Grundstücke und Gebäude bleiben unverändert.

**Zu Z 20 (§ 25 Abs. 2 Z 6a)**

Da Beitragsüberweisungen oft zu Monatsende und insb. kurz vor dem Bilanzstichtag größere Überweisungen regelmäßig vorkommen und die Veranlagung dieser Gelder oft kurzfristig nicht möglich ist, wurde zur Vermeidung von Verletzungen der Veranlagungsvorschriften für max. einen Monat eine Überschreitung der Einzelemittentengrenze von 10 vH für Veranlagungen in Bankguthaben zugelassen.

**Zu Z 21 (§ 25 Abs. 2 Z 7)**

Bei Aktienveranlagung wird entsprechend dem Ziel einer maßvollen Liberalisierung die Grenze für einzelne Emittenten auf 5 vH (statt 4 vH) angehoben. Diese Grenze ist auch in dem dzt. in Verhandlungen befindlichen Entwurf einer Richtlinie betr. die Beaufsichtigung von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung vorgesehen.

**zu Z 22 (§ 25 Abs. 5 Z 1)**

Die Obergrenze für Veranlagungen in derivative Produkte, die nur über Kapitalanlagefonds möglich sind, wurde zur Vereinfachung des Erwerbs von Kapitalanlagefonds den Grenzen des § 21 InvFG 1993 angepasst.

## Textgegenüberstellung

### PKG neu

24. In § 1 Abs. 2a ist der Wortlaut "Verbraucherpreisindex 1986" durch den Wortlaut "Verbraucherpreisindex 1996" und der Wortlaut "1. Jänner 1997" durch den Wortlaut "für den Monat Jänner 1997 verlaublichen Verbraucherpreisindex 1996" zu ersetzen.

25. Dem § 1 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Für Pensionszusagen an öffentlich-rechtliche Bedienstete ist das PKG mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle des Arbeitnehmers tritt der Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit a sublit. dd;
2. an die Stelle des Arbeitgebers tritt die Gebietskörperschaft, mit der das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht;
3. an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt die Auflösung des Dienstverhältnisses;
4. in § 15 Abs. 3a tritt an die Stelle des Begriffes "Arbeitsverhältnis" der Begriff "Dienstverhältnis";
5. in § 21 Abs. 8 und § 30a Abs. 2 geht das Informationsrecht des Betriebsrats auf die Personalvertretung über."

26. In § 5 Z 1 lit. a sublit. cc wird das Wort "oder" angefügt.

27. In § 5 Z 1 lit. a wird folgende sublit. dd eingefügt:

"dd) eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, für das die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des BPG gesetzlich normiert ist"

### PKG alt

(2a) Der in Abs. 2 genannte Abfindungsgrenzbetrag von 120 000 S vermindert oder erhöht sich jeweils dann in Schritten zu 5000 S, wenn seine Veränderung aufgrund Valorisierung mit dem entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für den Monat Juli eines Kalenderjahres verlaublichen Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem 1. Jänner 1997 den Betrag von 5000 S übersteigt oder unterschreitet. Der neue Abfindungsgrenzbetrag gilt ab 1. Jänner des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres. Der Bundesminister für Finanzen hat den neuen Abfindungsgrenzbetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem dieser wirksam wird, im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung kundzumachen.

§ 5. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Anwartschaftsberechtigte: diejenigen natürlichen Personen, die
  - a) auf Grund
    - aa) eines bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnisses oder
    - bb) § 1 Abs. 2 BPG oder
    - cc) § 78a Abs. 1 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

in Folge von Beiträgen des Arbeitgebers und allenfalls auch eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend dem Pensionskassenvertrag haben oder

28. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a. Die Gebietskrankenkassen sind verpflichtet, die Todesmeldungen gemäß § 360 Abs. 5 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an die Pensionskassen weiterzuleiten."

29. In § 20 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

"9. die Verzinsung der Gewinnrückstellung und die Zuteilung der Gewinnrückstellung an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten."

(2) Der Geschäftsplan hat sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes erforderlichen Angaben und Parameter zu enthalten, insbesondere:

1. Die Arten der angebotenen Leistungen;
2. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse erheblich sind;
3. die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstabellen, Rechnungszins, Kostenzuschläge, vorgesehener rechnungsmäßiger Überschuß);
4. die Art und Führung der Schwankungsrückstellung;
5. die Berechnung des durchschnittlichen Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie die Aufteilung des zugeordneten Vermögens und des zugeordneten durchschnittlichen Vermögens auf die Gruppen von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten;
6. die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen; diese sind durch Zahlenbeispiele zu erläutern;
7. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2;
8. die Formeln für die Berechnung der zugeordneten Vermögensteile gemäß § 17 Abs. 4.

30. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik Mindest- und Höchstgrenzen sowie Kriterien für die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten durch Verordnung festzusetzen. Bei Erlassung dieser Verordnung hat er

1. auf das Erfordernis einer ausreichende Dotierung dieser Rückstellung, durch die eine kostenfreie Auszahlung der Leistungen gewährleistet sein wird,
2. auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und
3. auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

Bedacht zu nehmen."

31. Die Überschrift vor § 24 lautet:

**Schwankungsrückstellung - allgemeine Bestimmungen**

## "Schwankungsrückstellung, Gewinnrückstellung - allgemeine Bestimmungen"

32. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis ist in jeder Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine Schwankungsrückstellung sowie eine Gewinnrückstellung zu bilden."

33. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Gewinnrückstellung ist für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten individuell zu führen."

34. Die Überschrift vor § 24a lautet:

**"Aufbau der Schwankungsrückstellung und Gewinnrückstellung"**

35. § 24a Abs. 5 erster Satz lautet:

"Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5), so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen."

36. § 24a Abs. 6 erster Satz lautet:

"Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Sollwert, so sind 10 vH der Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen und der Gewinnrückstellung zuzuführen."

37. § 24 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Abweichend von Z 1 kann bei unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers und globaler Führung der Schwankungsrückstellung für alle Anwartschafts- und

§ 24. (1) Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dem versicherungstechnischen Ergebnis ist in jeder Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine Schwankungsrückstellung zu bilden. Die Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung hat auf dem Wert der Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres aufzusetzen und hat in der durch § 24a vorgeschriebenen Reihenfolge zu erfolgen.

### Aufbau der Schwankungsrückstellung

(5) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5), so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber ganz oder teilweise unterbleiben, solange die gebildete Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5) zuzüglich der Forderungen gemäß § 48 nicht übersteigt.

(6) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den durch Beschluß des Vorstandes festgelegten Sollwert, so sind 10 vH der Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber ganz oder teilweise unterbleiben, solange die gebildete Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5) zuzüglich der Forderungen gemäß § 48 nicht übersteigt.

(7) Entsteht nach Anwendung der Abs. 1 bis 4 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist

1. für Anwartschaftsberechtigte die negative Schwankungsrückstellung sofort

Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers auch für Anwartschaftsberechtigte Z 2  
angewendet werden."

aufzulösen und

2. für Leistungsberechtigte der 5 vH des zugeordneten Vermögens übersteigende  
Teil der negativen Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.

Abweichend von Z 1 kann in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemäß § 24  
Abs. 2 Z 1 lit. d auch für Anwartschaftsberechtigte Z 2 angewendet werden.

38. Dem § 24a wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die in einem Geschäftsjahr dotierte Gewinnrückstellung ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des nächsten Geschäftsjahres entsprechend den Bestimmungen im Geschäftsplan auszuschütten."

39. In § 25 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge "Wertpapiere über Optionsrechte" ein Beistrich und das Wort "Indezertifikate" eingefügt.

40. In § 25 Abs. 2 Z 2 wird der Wert "40 vH" durch "35 vH" ersetzt.

41. In § 25 Abs. 2 Z 3 wird der Wert "40 vH" durch "50 vH" ersetzt.

42. In § 25 Abs. 2 Z 5 wird der Wert "45 vH" durch "50 vH" und der Wert "25 vH" durch "30 vH" ersetzt.

43. Nach § 25 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

"6a. bei Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c ist eine Überschreitung der in Z 6 normierten Grenze bis zu einem Monat zulässig, wenn die veranlagten Gelder aus substantiellen Zuflüssen in eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder aus Zuflüssen im Rahmen einer Neugründung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft stammen;"

2. Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73c Abs. 1 VAG und Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73c Abs. 2 VAG, Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz, Wertpapiere über sonstige Genußrechte, Wertpapiere über Optionsrechte und

2. Veranlagungen in auf Euro lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 müssen mindestens 40 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen;

3. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2 sind mit höchstens 40 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;

5. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3, die sich im Ausland befinden, sind mit insgesamt höchstens 45 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; unbeschadet dieser Grenze sowie der Grenzen gemäß Z 3 und 4 sind Veranlagungen in

a) auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2 mit höchstens 25 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und

b) Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3, die sich im Ausland befinden, mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;

44. In § 25 Abs. 2 Z 7 wird der Wert "4 vH" durch "5 vH" ersetzt.

45. § 25 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. Abs. 3 Z 1

- a) derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, bis zu 10 vH des Fondsvermögens enthalten und
- b) Anteile an anderen Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Z 9 InvFG 1993 bis zu 5 vH des Fondsvermögens enthalten;"

7. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs.1 Z 2, die einem Aussteller im Sinne der Z 6 zuzuordnen sind, sind mit höchstens 4 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;

(5) Kapitalanlagefonds dürfen abweichend von

1. Abs. 3 Z 1

- a) derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, und
- b) Anteile an anderen Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Z 9 InvFG 1993

bis zu jeweils 5 vH des Fondsvermögens enthalten;